



Satzung

1. Der „Kreis der Freunde und Förderer der Kronshagener Kirchenmusiken“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Kreises ist die ideelle und finanzielle Förderung der kirchenmusikalischen Arbeit an der ev.-luth. Christuskirche in Kronshagen. Der Kreis ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mitgliedschaft kann jeder durch formlose Beitrittserklärung erwerben und sie durch formlose Austrittserklärung beenden.
3. Es werden keine festen Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe der regelmäßigen Spende bestimmt jedes Mitglied selbst.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Hierzu gehört die Zahlung von Zuschüsse für Aufwandsentschädigungen für Solisten und Orchester, für die Anschaffung von Instrumenten und Notenmaterial sowie für deren Unterhaltung und ähnlichem.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Kreises und können beim Ausscheiden oder bei Auflösung des Kreises keine Ansprüche geltend machen. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zwecke des Kreises fremd sind, begünstigt werden.
6. Aus dem Kreis der Mitglieder werden durch einfache Mehrheit drei Beauftragte bestimmt, die die Interessen und Aufgaben des Kreises wahrnehmen und über die Verwendung der Mittel entscheiden. Zu dieser Gruppe soll der jeweilige Kirchenmusiker gehören.
7. Jedes Mitglied wird über die kirchlichenmusikalischen Veranstaltungen in der Christus-Gemeinde Kronshagen unterrichtet und erhält einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht.
8. Bei Auflösung des Kreises fällt das Vermögen an die ev.-luth. Kirchgemeinde Kronshagen zur ausschließlichen Verwendung für die Kirchenmusik.

Kronshagen, im April 2001

(Gerhard Waßner, Vorsitzender)